

§ 78 Stmk. VRG Verlautbarung des Ergebnisses

Stmk. VRG - Steiermärkisches Volksrechtgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.09.2025

Die Landeswahlbehörde hat das Ergebnis der Volksabstimmung durch Anschlag an der Amtstafel der Landesregierung zu verlautbaren sowie in geeigneter Form in Presse und Rundfunk bekanntzumachen.

In Kraft seit 01.01.1987 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at